

## Anlage 2

### **Vorbemerkungen**

Bundestag und Bundesrat haben am 19.12.2003 die Reformgesetze zum Arbeitsmarkt – insbesondere das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt verabschiedet.

Die Ausführungen gliedern sich in

### **I Ausgangslage**

### **II Bericht Sachstand Diskussion Bundes- und Landesebene**

### **III Handlungsalternativen – Einschätzung**

### **IV Zusammenfassung**

#### **I Ausgangslage**

##### **1 Die Organisationsregelungen SGB II**

Die bis zuletzt umstrittene Frage der Trägerschaft des neuen Leistungsrechtes – Arbeitsverwaltung oder Kommunalverwaltung – ist durch das SGB II mit einem Kompromiss gelöst worden:

##### **1.1 Gesplittete Trägerschaft in einer Arbeitsgemeinschaft**

Der **Regelfall** ist eine **gesplittete Trägerschaft** zwischen Bundesagentur und Kommune.

##### **1.1.1 Kreise/kreisfreie Städte**

Die **kreisfreien Städte und Kreise** sind danach originär aufgaben- und finanzierungszuständig für:

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung
- die Leistungen für Erstausstattung für Wohnung und Bekleidung, sowie mehrtägige Klassenfahrten
- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- die Schuldnerberatung
- die psychosoziale Betreuung und
- die Suchtberatung

##### **1.1.2 Bundesagentur**

Die **Bundesagentur für Arbeit** ist für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitslose zuständig. Hierzu zählen

alle anderen arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen

Beratung und Vermittlung

Leistungen an Arbeitnehmer (u. a. Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung, etc.)

Leistungen an Arbeitgeber (u. a. Eingliederungszuschüsse, Einstellungszuschüsse, etc.)

Leistungen an Träger (z. B. Förderung der Berufsausbildung, ABM)

Schaffung von Arbeitsgelegenheiten (u. a. gemeinnützige Arbeit)

die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Unterkunft und Heizung) in Form von monatlichen Regelleistungen und Mehrbedarfzuschlägen (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld),

die Beiträge zur Sozialversicherung

## **1.2 Arbeitsgemeinschaft**

### **1.2.1 Allgemein**

In § 44 b SGB II ist bestimmt, dass für den Fall der gesplitteten Trägerschaft zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Träger der Leistungen im Bezirk jeder Agentur für Arbeit eine Arbeitsgemeinschaft in den eingerichteten Job-Centern bilden.

Anmerkung:

Der inzwischen vorliegende Entwurf des BMWA für ein Optionsgesetz, in dem auch eine Reihe von „Reparaturen“ des neuen SGB II enthalten sind, sieht nunmehr auch die Möglichkeit der Schaffung mehrerer Arbeitsgemeinschaften in einem Bezirk der Agentur für Arbeit vor.

### **1.2.2 Geschäftsführung**

Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt ein Geschäftsführer, der die Arbeitsgemeinschaft außergerichtlich und gerichtlich vertritt.

Können die Agentur für Arbeit und die Kommunen sich bei der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft nicht auf ein Verfahren zur Bestimmung des Geschäftsführers einigen, wird er von der Agentur für Arbeit und den Kommunen abwechselnd jeweils für ein Jahr einseitig bestimmt.

§ 44 b Abs. 3 SGB II regelt ferner, dass die Arbeitsgemeinschaft die Aufgaben der Agentur für Arbeit als Leistungsträger wahrnimmt. Die kommunalen Träger **sollen** der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben übertragen. Zu einer gesetzlichen Verpflichtung ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gekommen. Die Arbeitsgemeinschaft ist im SGB II für berechtigt erklärt worden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen.

## **1.3 Kommunale Trägerschaft – Option**

### **1.3.1 Optionsrecht**

Die Eckpunkte für das Ausführungsgesetz zur Optionsmöglichkeit gemäß § 6a SGB II sind in den Entschlüssen von Bundestag und Bundesrat festgeschrieben worden. Den Kreisen und kreisfreien Städten wird demnach die Option eingeräumt, ab 01.01.2005 anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben – und damit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende – wahrzunehmen. Hierbei sind die Kreise und kreisfreien Städte auf ihren Antrag und mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde anstelle der Agenturen für Arbeit vom

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) durch Rechtsverordnung als Träger der kompletten Aufgaben zwingend zuzulassen. Das Nähere zur Ausgestaltung des Optionsrechts soll durch ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

Zur Ausübung der Option der kreisfreien Städte und Kreise soll eine faire und gleichberechtigte Lösung entwickelt werden, die sicherstellt, dass die optierenden Kommunen nicht gegenüber den Agenturen für Arbeit benachteiligt werden. Nach der Entschließung soll der Bund den kommunalen Trägern für die anstelle der Agentur für Arbeit wahrgenommenen Aufgaben entsprechende Fallpauschalen für die Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten – ermittelt nach der Zahl der Bedarfsgemeinschaften – zahlen. Er erstattet die Kosten für das Arbeitslosengeld II bzw. das Sozialgeld (Spitzabrechnung).

### **1.3.2 Fristen/Zeiträume**

Von der Option soll von den kreisfreien Städten und Kreisen gegenüber dem BMWA bis spätestens zum 31.08.2004 Gebrauch gemacht werden. Die Erklärung zur Option muss die Verpflichtung des kommunalen Trägers enthalten, anstelle der Agentur für Arbeit alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitslosengeld II ab 01.01.2005 bis mindestens 31.12.2009 wahrzunehmen.

Zukünftig, erstmals in 2006, können die kommunalen Träger alle drei Jahre jeweils zum 31. März mit Wirkung ab 01.01. des Folgejahres und mit Bindung für fünf Jahre von der Option Gebrauch machen.

### **1.3.3 Zusammenarbeit**

Die Bundesagentur stellt den kommunalen Trägern für die anstelle der Agentur für Arbeit wahrgenommenen Aufgaben alle notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung. Die Agenturen für Arbeit sind zu einer engen Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern, die von der Option Gebrauch machen, verpflichtet. Der kommunale Träger kann mit der Agentur für Arbeit Vereinbarungen zur Zusammenarbeit abschließen. Die Agentur für Arbeit kann für den kommunalen Träger Leistungen erbringen, wobei Kosten zu erstatten sind. Die kommunalen Träger sind gegenüber dem BMWA, soweit sie die Aufgaben anstelle der Agentur für Arbeit wahrnehmen, auskunfts- und berichtspflichtig. Im übrigen findet die Aufsicht über die kommunalen Träger durch die Länder statt.

Zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften kommt es bei einer Entscheidung zur alleinigen kommunalen Trägerschaft nicht.

## **1.4 Situation Kreis Coesfeld**

### **1.4.1 Allgemeines**

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Arbeitsmarktreform auf den Kreis Coesfeld ist es erforderlich, zunächst die aktuellen Zahlen bei den erwerbsfähigen Sozialhilfebeziehern und den Arbeitslosenhilfeempfängern darzustellen.

Im Kreis bezogen zum 28.02.2004 4.200 Menschen in rd. 2.000 Bedarfsgemeinschaften Hilfe zum Lebensunterhalt. Arbeitslosenhilfe bezogen zu diesem Zeitpunkt 2.850 Bedarfsgemeinschaften.

#### **1.4.2 Erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger**

Es ist – in Übereinstimmung mit den anderen Sozialhilfeträgern in Nordrhein-Westfalen – davon auszugehen, dass künftig etwa 90 % der heutigen Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt Leistungsansprüche nach SGB II (Arbeitslosengeld II) haben werden. Somit verbleiben künftig ca. 1.800 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem neuen SGB XII. Dagegen sind ca. 2.850 Bedarfsgemeinschaften (erwerbsfähige Personen zuzüglich ihrer Angehörigen) in das neue Leistungsrecht zu überführen.

#### **1.4.3 Arbeitslosenhilfeempfänger**

Bei der Ermittlung der Daten sind die Annahmen, dass einerseits die Zahl der Arbeitslosenhilfeempfänger aufgrund der allgemeinen Arbeitsmarktentwicklung steigen wird und andererseits Arbeitslosenhilfeempfänger auch ergänzende Sozialhilfe bezogen, rein rechnerisch nicht berücksichtigt worden. Die obengenannte Zahl von 2.850 Bedarfsgemeinschaften ist für das Jahr 2005 fortzuschreiben.

#### **1.4.4 Arbeitslosengeld II-Bezieher – künftig**

Für das Jahr 2005 kann somit aufgrund der vorliegenden Zahlen und der Entwicklung der Arbeitslosigkeit von ca. 4.650 Empfängern von Arbeitslosengeld II-Bedarfsgemeinschaften ausgegangen werden. Bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße der Sozialhilfeempfänger von ca. 2,1 Personen und zumindest einer vergleichbaren Haushaltsgröße der Arbeitslosenhilfeempfänger bedeutet dies, dass ca. 9.765 Menschen im Kreis Coesfeld künftig vom Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld leben werden.

## **II Bericht Sachstand Diskussion Bundes- und Landesebene**

### **1 Finanzielle Auswirkungen (von Ausübung des Optionsrechts unabhängig!)**

Inzwischen wird immer mehr offenkundig, dass dem SGB II unbrauchbare Finanzdaten zugrundegelegt wurden. Gründe dafür sind, dass mit der Reform der Arbeits- und Sozialhilfe zugleich auch das Wohngeld und darüber hinaus das gesamte System der Unterkunftskosten neu geregelt wurde. Deren finanzielle Auswirkungen wurden nicht zutreffend erfasst. Völlig unabhängig von der Ausübung der Option werden sich die errechneten 2,5 Mrd. Euro Entlastung der kommunalen Ebene wohl nicht ergeben - bundesweit wohl eher eine Belastung in gleicher Größenordnung. Die neuen Aufwendungen für die Unterkunfts- und Heizkosten übertreffen trotz der Entlastungen in der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe zur Arbeit) nämlich bei weitem die finanziellen Annahmen der Entlastung. So kalkulieren die nordrhein-westfälischen Landkreise aufgrund eines vom Landkreistag NRW einheitlich vorgegebenen Berechnungsschemas mit einer Belastung von ca. 576 Mio. Euro, die nordrhein-westfälischen Städte schätzen eine Belastung von mehr als einer Milliarde Euro, wobei die Wohngeldentlastungen hier nicht berücksichtigt wurden. Ähnliche Informationen kommen aus anderen Bundesländern. Der Kreis Coesfeld hat aufgrund des – sicherlich mit einigen Unsicherheiten behafteten, aber in seiner Grundaussage zutreffenden – Berechnungsmodells eine Mehrbelastung von ca. 9 Mio. Euro errechnet/geschätzt.

Zur Zeit bemühen sich die kommunalen Spitzenverbände, beim Bund eine Änderung der Finanzierung zu erreichen. Es erscheint zweifelhaft, ob ein Einvernehmen über ein Berechnungsschema zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen mit dem Bund erreicht werden kann. Der Lösungsansatz könnte darin bestehen, mit dem

Bund eine verbindliche **Revisionsklausel** zu vereinbaren, in der er sich verpflichtet, tatsächlich entstehende Mehrkosten auch für die Vergangenheit auszugleichen.

## **2 Rahmenbedingungen für Option**

Der Bundestag hat in der Sitzung am 29.04.2004 das Kommunale Optionsgesetz beschlossen. Der Bundesrat hat daraufhin nach Ablehnung des Gesetzes den Vermittlungsausschuss angerufen.

Nach vorliegenden Informationen sind insbesondere folgende Punkte gegenwärtig politisch streitig:

## **3 Verfassungsrechtliche Absicherung**

In Ergänzung von § 46 Abs. 1 SGB II übernimmt der Bund nach der vom Bundestag und Bundesrat am 19. Dezember 2003 gefassten Entschließung unmittelbar die Finanzierung der durch die Option übergehenden Aufgaben einschließlich der Verwaltungskosten. Durch die bundesunmittelbare Finanzierung sollen die optierenden kommunalen Träger mit den Agenturen für Arbeit gleichgestellt und im Vergleich zu den nichtoptierenden Kommunen trotz der zusätzlichen Aufgaben und der entsprechenden Ausgabenlast im Ergebnis finanziell nicht benachteiligt werden. Für den beabsichtigten unmittelbaren Finanztransfer zwischen Bund und kommunalem Träger bedarf es einer Sonderregelung in der Finanzverfassung des Grundgesetzes, die sowohl einen unmittelbaren Transfer vom Bund zu den Kommunen als auch die Übernahme von Verwaltungskosten durch den Bund zulässt. Der Deutsche Landkreistag hat hierzu einen Vorschlag erarbeitet. Er wurde Bund und Ländern zugeleitet. Vom Bund wird er noch nicht akzeptiert.

## **4 Finanzierung**

Für die Option an vorderster Stelle steht eine verlässliche und auskömmliche Finanzierung. Dabei soll die Bundesfinanzierung aus folgenden getrennten Komponenten erfolgen:

Spitzabrechnung (Kostenerstattung) der passiven Leistungen, also der Zahlung des Arbeitslosengeld II und des Sozialgeldes.

Fallpauschalen für die Eingliederungsleistungen und für die Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten).

Ein Verhandlungsergebnis zur Höhe dieser Fallpauschalen liegt zur Zeit noch nicht vor.

## **5 Gestaltungsfreiheit bei Aufgabendurchführung**

Ein entscheidender Punkt zur Beantwortung der Frage, ob eine Option sinnvoll und vertretbar sein wird, ist der Umfang an Gestaltungsfreiheit, den die Kommunen bei der Durchführung der Aufgabe eingeräumt bekommen.

Auch dieser Punkt ist höchst streitig: Während das vom Bundestag beschlossene Kommunale Optionsgesetz eine extrem starke Einengung der optierenden Kommunen durch die Verwaltungsvorschriften der Bundesagentur und durch landesrechtliche Regelungen vorsieht, vertritt die kommunale Seite – jedenfalls der Landkreistag – die Auffassung, dass eine Option nur bei weitgehender Gestaltungsfreiheit sinnvoll ist, da nur in diesem Fall die Vorteile kommunaler Aufgabendurchführung zum Tragen kommen. Sie sprechen sich deshalb für eine Ausgestaltung der Aufgabe als Selbstverwaltungsaufgabe aus. Zur Zeit gibt es in den Verhandlungen auf Bundesebene die Tendenz, eine Entscheidung dieser Frage dem Landesgesetzgeber vorzubehalten.

## **6 Rolle kreisangehöriger Städte und Gemeinden**

Das durch Bundestag und Bundesrat am 19.12.2003 verabschiedete SGB II sieht in seiner derzeitigen Fassung keine Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Aufgabendurchführung im Rahmen einer Delegationssatzung vor.

Der Gesetzestext enthält hierzu nunmehr eine Korrektur, in dem er die Bundesländer ermächtigt, ihrerseits durch Landesrecht Delegationsregelungen zuzulassen. Dies soll sowohl für die nach dem Gesetz unabhängig von der Optionsfrage den Kreisen und kreisfreien Städten obliegenden Aufgaben (insbesondere also Zahlung der Unterkunftskosten) als auch für die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen einer Optionslösung gelten. Dieser Punkt scheint zwischen BMWA und den Bundestagsfraktionen unstrittig zu sein.

Aus der Sicht des Kreises Coesfeld ist eine Delegation zwingend erforderlich.

## **7 Bildung Arbeitsgemeinschaft**

Zahlreiche Fragen ergeben sich im Zusammenhang mit der – außerhalb des Optionsmodells – vorgesehenen Bildung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II im Rahmen der gesplitteten Aufgabenzuständigkeit von Arbeitsagentur und kommunalem Träger. Insbesondere ist offen, welche Rechtsform die Arbeitsgemeinschaft haben soll, durch welchen Errichtungsakt sie gegründet wird, welche Aufgaben die beiden Träger einbringen und wie das Zusammenwirken in einer solchen Arbeitsgemeinschaft gestaltet werden soll.

Hierzu haben bereits Gespräche mit der Agentur für Arbeit Coesfeld stattgefunden. Hierzu wird mündlich vorgetragen.

## **8 Organisatorische Auswirkungen**

Sowohl bei einer Organisation im Rahmen des gesetzlichen Grundmodells als auch bei einer Optionslösung muss entschieden werden, inwieweit die finanziellen Leistungen dezentral in den kreisangehörigen Städten/Gemeinden wahrgenommen werden sollen oder ob eine Konzentration in einigen Standorten im Kreis – etwa in Verbindung mit den künftigen Job-Centern der Arbeitsagentur – sinnvoll ist. Bei Durchführung des Optionsmodells stellt sich diese Frage auch bezüglich der zu erbringenden Aufgaben im Rahmen der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit.

# **III Handlungsalternativen – Einschätzung**

## **1 Allgemein**

Die Entscheidung, ob der Kreis Coesfeld von seinem Optionsrecht Gebrauch macht, ist vom Kreistag zu treffen. Es handelt sich um eine Entscheidung mit weitreichender Bedeutung, sowohl bei Bejahung als auch bei Verneinung der Optionsfrage!

Die Vorbereitung dieser weitreichenden Entscheidung kann und wird nur in enger Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten/Gemeinden erfolgen. Hierzu ist eine Lenkungsgruppe eingerichtet worden.

Wenn alle gegenwärtig streitigen Punkte im Sinne der kommunalen Interessenlage befriedigend geklärt wären, spräche aus Sicht der Verwaltung eine Interessen- und Güterabwägung deutlich **für** eine Ausübung der Option. Sowohl unter dem Blickwinkel der Funktionsfähigkeit des neuen Leistungssystems und der Arbeitsvermittlung, als auch unter finanzwirtschaftlichen Aspekten.

## **2 Funktionsfähigkeit Leistungssystem und Arbeitsvermittlung**

### **2.1 Hilfen aus einer Hand**

Nur bei Ausübung des Optionsrechts kann das eigentliche Reformziel, nämlich anstelle von vormals zwei getrennten Fürsorgeleistungen für langzeitarbeitslose Menschen künftig Hilfen aus einer Hand bereitzustellen, erreicht werden. Andernfalls existiert weiterhin eine Doppelzuständigkeit, die sogar einen noch größeren Personenkreis betrifft.

Der Kreis ist der Auffassung, dass die damit verbundenen Schnittstellenprobleme auch nicht befriedigend durch die Konstruktion der Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II lösbar ist.

### **2.2 Fachqualität**

Kreis und Gemeinden sind besser als die Arbeitsagentur zur Betreuung und Eingliederung langzeitarbeitsloser Menschen in der Lage.

Der Kreis ist weiterhin der Auffassung, dass Kreis und kreisangehörige Städte/Gemeinden – aufgrund der Flexibilität kommunaler Strukturen und ihrer Kenntnis der sozialen Problemlage aus anderen Aufgabenfeldern – deutlich besser geeignet sind als die zentralistisch strukturierte Bundesagentur, die Bedürfnisse von langzeitarbeitslosen Menschen nach Betreuung und Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erfüllen. Im Kreis Coesfeld kann dabei auf in den letzten 10 Jahren gewachsene Strukturen der Zusammenarbeit zurückgegriffen werden.

## **3 Finanzwirtschaftliche Aspekte**

### **3.1 Steuerungsmöglichkeiten**

Auch nach dem neuen SGB II gibt es bei der künftigen Leistung verschiedene Kostenträger. In jedem Fall (unabhängig von dem Optionsrecht) bleibt der Kreis für einen Teil der Aufgaben in voller Finanzverantwortung. Dies ist vor allem der Bereich der Heiz- und Unterkunftskosten.

Die Kostenhöhe ist hier kaum zu beeinflussen.

Einzigiger Ansatzpunkt zur Steuerung bzw. Kostenbegrenzung ist somit die Zahl der Hilfeempfänger. Im Fall der Option hätte der Kreis Coesfeld die Federführung für die Vermittlung. Zudem würde er neben der Beauftragung der Arbeitsagentur für die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Verantwortung für die Antragsentgegennahme und für die Hilfeplanung erhalten. Auf diese Weise hätte er die Chance, den zunächst nicht beeinflussbaren Bereich Heiz- und Unterkunftskosten über die Zahl der Leistungsempfänger zu steuern, indem durch die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt nicht nur die Aufwendungen für das Arbeitslosengeld II, sondern auch die Heiz- und Unterkunftskosten sinken. Im Falle der Trägerschaft der Bundesagentur – auch im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft – gibt es demgegenüber keine Steuerungsmöglichkeiten für den kommunalen Träger. Vielmehr wird dieser lediglich Zahlstelle für klar definierte Leistungen sein. Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass die Bundesagentur im Falle ihrer Trägerschaft die kommunalen Dienste, wie Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung und die Betreuung minderjähriger und behinderter Kinder verstärkt im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeit in Anspruch nehmen wird, so dass für diese originären Dienste die Kosten bei den kommunalen Trägern steigen.

### **3.2 Erwerbsfähigkeit**

Die Zuständigkeit für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit liegt nur beim Optionsmodell in der Hand des kommunalen Trägers.

Die Frage, wer für die Feststellung der Erwerbsfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit – und damit für die Zuweisung der Betroffenen in das Arbeitslosengeld II oder in die ausschließlich kommunal finanzierte Sozialhilfe (SGB XII) – zuständig sein wird, ist von besonderer Bedeutung. Nur im Streit um die Erwerbsfähigkeit der Hilfeempfänger besteht noch die Möglichkeit, durch die Anrufung einer Einigungsstelle Einfluss zu nehmen. Dies ist keine nennenswerte und wirksame Steuerungskompetenz.

## **IV Zusammenfassung**

### **Ziel:**

Bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe war das Ziel, die Gewährung der Hilfe aus einer Hand. Dabei war es bis zuletzt strittig, ob die Agentur für Arbeit oder die Kreise und kreisfreien Städte die Zuständigkeit für die Gewährung der Leistungen erhalten sollten.

### **Kompromiss:**

Im Rahmen der Beratungen im Vermittlungsverfahren wurde die Zuständigkeit für die Leistungen nach dem SGB II geteilt – siehe hier § 6 -.

### **Option:**

Im § 6 a SGB II wurde die Grundlage für ein Optionsrecht der kommunalen Träger geschaffen. Näheres soll ein Optionsgesetz regeln.

### **Eckpunkte:**

Bundestag und Bundesrat einigten sich bezüglich des Regelungsinhalts des Optionsgesetzes auf ein Eckpunktepapier.

### **Optionsgesetz:**

Über den Inhalt des Optionsgesetzes konnte zwischen den im Bundestag vertretenen Parteien bisher keine Einigung erzielt werden.

Der Entwurf des nunmehr vorliegenden Optionsgesetzes entspricht nicht dem in dem Eckpunktepapier vereinbarten Eckpunkten.

Der Bundesrat hat daher in seiner Sitzung am 14.05.2004 den Vermittlungsausschuss angerufen.

### **Inhalt Optionsgesetz:**

Kreise und kreisfreie Städte sind nicht mehr eigenverantwortliche Träger der optierten Aufgaben, sondern sie sollen als Organe der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Aufgabenwahrnehmung erhalten.

Als Organisationseinheit der BA unterliegen die kommunalen Stellen uneingeschränkt den Bundesvorgaben.

Die Kommunen werden der Aufsicht des Bundes und dem Prüfrecht des Bundesrechnungshofes unterstellt.

Eine kommunale Eigengestaltung der Erwerbsintegration von Langzeitarbeitslosen wird ausgeschlossen.

Die Mittelzuweisung des Bundes für die Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten wird pauschaliert und ist in einem Gesamtbudget veranschlagt.

Das Risiko der Kostendeckung geht auf die Kommunen über.

**Ausübung Option:**

Auf der Grundlage der derzeitigen Regelungen des Entwurfs des Optionsgesetzes ist es den kommunalen Trägern nicht zumutbar, von dem Optionsrecht Gebrauch zu machen.

Es verbleibt bei der gesetzlich normierten geteilten Zuständigkeit.

**Arbeitsgemeinschaften (ARGE)**

Das SGB II sieht in § 44 b die Bildung von Arbeitsgemeinschaften vor.

Allein diese Rechtskonstruktion ermöglicht die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II aus einer Hand.

Für die kommunalen Träger gibt es keine Verpflichtung zum Eintritt in die ARGE.

Die Regelungen zur Übertragung der Aufgaben der kommunalen Träger auf die ARGE ist in § 44 b als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet.